

Abrechnung von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Ihre erbrachten Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen rechnen Sie über die KV RLP mit dem Landesamt Rheinland-Pfalz ab.

Abrechnungsverfahren:

- Sie legen in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) einen Behandlungsfall im Ersatzverfahren an. Tragen Sie die **Pseudo-Nummer 99200** einmal im Behandlungsfall im Leistungsfeld ein, um die Abrechnung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen als solche kenntlich zu machen. Die Pseudo-Nummer hat keine Bewertung.
- Sie geben die Patientendaten und Gebührenordnungspositionen (GOP) im PVS ein.
- Als Kostenträger geben Sie bitte die auf dem Berechtigungs- oder Überweisungsschein angegebene Krankenkasse mit der entsprechenden Vertragskassen-Nummer (VKNR) an.
- Die **Sachkostenpauschale** beträgt je 30,00 Euro für die Gynäkologin/den Gynäkologen und Anästhesistin/Anästhesisten. Diese Pauschale geben Sie bitte im Feld „Sachkosten/Materialkosten in Cent“ (Feldkennung 5012) ein.
- Auch im **Überweisungsfall** ist die Pseudo-Nummer 99200 bei der Abrechnung der GOP 01912 -Kontrolluntersuchung nach einem Schwangerschaftsabbruch zwischen dem 7. und 21. Tag (bis zum 31. Dezember 2024 zwischen dem 7. und 14. Tag) nach Abortio- im PVS einzutragen. Zusätzlich geben Sie bitte im Feld „OP-Datum“ (Feldkennung 5034) das Datum des Schwangerschaftsabbruchs ein.
- Die Überweisungsscheine bewahren Sie bitte für ein Jahr (vier Quartale nach Ablauf des Abrechnungsquartals) in der Praxis auf.

Die Berechtigungsscheine der Krankenkassen senden Sie bitte am Quartalsende an:

KV RLP
Herr Schnee
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz

Ansprechpartner:
Volker Schnee - 06131 326-2431
Stefan Löffler - 06131 326-2180